



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

VBE-Verband Bildung und Erziehung - Westfalen - 247-1111 - Dortmund

Landtag NRW  
Assistent des Ausschusses  
Schule und Weiterbildung  
Herrn Wolfgang Kubitzky  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Dortmund, 10.06.2003  
Be:Kei.

**Anhörung zum Schulrechtsänderungsgesetz am 18.06.2003  
Stellungnahme des VBE NRW**

Westfälendamm 247  
44141 Dortmund

Telefon 0231 43 35 6  
Telefax 0231 43 35 64  
E-Mail: info@vbe-nrw.de  
http://www.vbe-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie gewünscht die ergänzte Stellungnahme des VBE  
NRW zum Entwurf des Schulrechtsänderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Beckmann  
-Vorsitzender-

- Anlage





Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003)

- A** Angesichts der dringlich erforderlichen Konsequenzen aus den PISA-Ergebnissen ist die Idee, die Stärkung der Schule und die Qualitätsentwicklung bzw. –sicherung schulischer Arbeit per Gesetz neu zu regeln und damit zu verbessern, grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist positiv zu vermerken, dass Zeugnisse durch Festlegung in der Allgemeinen Schulordnung auch Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler/innen enthalten können. Zur Stärkung des Stellenwertes der sog. erzieherischen Einwirkungen wäre es jedoch konsequenter, wenn diese Aussagen generell in jedem Zeugnis enthalten sein müssen.

### **B** Anmerkungen zu den Teilbereichen

*Die folgenden Ausführungen sind unter den Titeln der vier Teilbereiche zusammengefasst, berücksichtigen aber auch die entsprechenden Artikel des geplanten Schulrechtsänderungsgesetzes und deren Begründungen, ohne diese jeweils explizit zu benennen bzw. auszuweisen.*

#### **1. Gemeinsam Verantwortung übernehmen – Erziehung stärken**

Zu begrüßen ist, dass für die Gestaltung des sozialen Klimas und des Schullebens auch Schüler/innen sowie Eltern zur Mitverantwortung und Beteiligung eingebunden werden. Die von allen Beteiligten gemeinsam festzulegenden Erziehungsziele und –grundsätze sollen als wechselseitige Verpflichtungen festgelegt werden. Es bleibt allerdings offen, ob und in welcher Form diese Verpflichtungen gegebenenfalls eingefordert werden können. Darüber hinaus ist es äußerst schwierig, Eltern, die nicht an der Schullaufbahn ihres Kindes interessiert sind, „auf gemeinsame Erziehungsziele und –grundsätze und auf wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen“ festzulegen. Dies erfordert eine Vielzahl von Einzelberatungsgesprächen, die die Lehrkräfte zeitlich noch stärker fordern werden als bisher. Mit Blick auf die „Verlässlichkeit“ der Eltern muss die Effizienz solcher Gespräche gerade in den Fällen bezweifelt werden, wo es notwendig wäre.

**Beispiel:** Schulbesuchspflicht → hinreichend bekannt, vereinbart und festgelegt, aber gleichwohl häufig verletzt

Um den o.a. Anspruch tatsächlich erfüllen zu können, müssen schuleigene Konzepte entwickelt werden. Hierzu benötigen die Schulen die Unterstützung durch Fortbildungsangebote und/oder der Mitwirkung außerschulischer Einrichtungen. Für die Umsetzung der Konzepte ist eine höhere Personalausstattung gerade an den Pflichtschulen mit Lehrkräften und Sozialarbeitern unerlässlich.

Dasselbe gilt auch für die Information von Erziehungsberechtigten nach Eintritt der Volljährigkeit, was grundsätzlich als Verbesserung anzusehen ist. Positiv zu bewerten ist die verpflichtende Teilnahme am Fach Praktische Philosophie, wenn die Schüler/innen weder am Religionsunterricht noch an der Islamischen Unterweisung teilnehmen.

## 2. Erfolgreich starten

Die geplanten Veränderungen beim Übergang der Kinder vom Elementar- zum Primarbereich sind differenziert zu bewerten.

Die Grundidee, durch eine stärkere Kooperation von Kindergarten und Schule eine frühzeitige Beratung, eine vorschulische Förderung und eine Flexibilisierung der Schuleingangsphase zu erzielen ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider werden keine Aussagen getroffen, wie der hierfür unabdingbare zeitliche und personelle Mehraufwand für Kindergarten und Schule, aber auch für Schulverwaltung und Schulaufsicht bewältigt werden soll.

Angestrebt wird zunächst eine Stärkung der Bildungsfunktion des vorschulischen Bereichs. Einzelmaßnahmen wie gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern vierjähriger Kinder durch Kindergarten und Schule sind dabei jedoch wenig hilfreich. Wie will man alle Eltern der Vierjährigen (gerade bei den „Problemfamilien“) für die Beratungsgespräche gewinnen? Wie erreicht man vor allem die Eltern, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen?

Beide Institutionen sollen die Eltern zu vorschulischen Förderungsmöglichkeiten und zur Einschulung beraten. Solange es keine verbindlichen Mindeststandards für den Elementarbereich gibt, ist die Umsetzung sehr kritisch zu sehen, da so keine Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Problematisch ist auch die Rolle der Schulleitung, die Empfehlungen für eine frühzeitige Einschulung bzw. für die vorschulische Förderung geben soll, obwohl sie weder Bildungsstandards und Inhalte des Kindergartens noch die Kinder kennt. Deshalb müssen vor Einführung dieser Maßnahmen die Bildungsleitlinien für den Elementarbereich und das Schulfähigkeitsprofil den Verbänden zur Beteiligung vorgelegt werden, damit deren Inhalte aufeinander abgestimmt werden können. Darüber hinaus müssen zur Feststellung der Stärken und Schwächen der Schüler/innen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Fortbildungsangebote geschaffen und Handreichungen entwickelt werden, die die Diagnosefähigkeiten der Beteiligten stärken

Maßnahmen, die soziale Benachteiligungen durch vorschulische Förderung – vor allem durch gezielte Sprachförderung noch vor Schuleintritt – ausgleichen sollen, sind sehr zu begrüßen. Allerdings müssten diese für alle verpflichtend sein, vor allem auch für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen. Außerdem sollten Eltern mit Migrationshintergrund in die Sprachförderung ihrer Kinder mit einbezogen werden. Zwingend ist hierfür der Einsatz von ausgebildeten bzw. geschulten Pädagogen. Dadurch erhält die Forderung nach Fortbildungsmaßnahmen sowohl für Erzieher/innen als auch für Lehrer/innen einen besonderen Stellenwert.

Die geplante flexible Schuleingangsphase wird ihrem Anspruch nicht gerecht, die Schüler/innen entsprechend ihrem Leistungsstand besser fördern zu können. Der Wegfall der Schulkindergärten, die Möglichkeit der Rückstellung nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen und das Unterrichten in jahrgangsubergreifenden Klassen stellen vielmehr eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Bedingungen dar und lassen eine Überforderung von Kindern, Lehrer/innen und Eltern befürchten. Die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase wird vom VBE so lange abgelehnt, bis ein ausgereiftes Konzept seitens des Ministeriums vorliegt. Der VBE hat sein Modell der „Starterklasse“ vorgestellt.

### **3. Wirksam fördern und fordern**

Zu diesem Bereich drängt sich die Frage auf, ob die geplante Schuleingangsphase überhaupt ihrem eigenen Anspruch auf Flexibilität gerecht wird. Hier scheinen jetzt geltende rechtliche Möglichkeiten eingeschränkt zu werden. Zurzeit kann ein Wechsel individuell und zeitlich flexibel vollzogen werden, z. B. sechs Wochen nach der Einschulung oder zum Halbjahr. Die neue Regelung scheint einen Wechsel nur noch zum Schuljahresende vorzusehen.

Ein Schulformwechsel sollte auch zum Schulhalbjahr möglich sein, wenn das Einverständnis der aufnehmenden Schule gegeben ist. Der Probeunterricht ist grundsätzlich zu begrüßen.

Schüler/innen, deren Versetzung gefährdet ist bzw. die nicht versetzt worden sind, und deren Eltern sollen mit den entsprechenden Zeugnissen individuelle Lern- und Förderempfehlungen erhalten. Dieser Ansatz ist positiv zu bewerten. Seine Realisierung bedeutet jedoch eine erneute Ausweitung der Arbeit für Lehrer/innen und macht verbesserte Rahmenbedingungen erforderlich, um die in den Zeugnissen ausgewiesenen individuellen Lern- und Fördermaßnahmen sicherzustellen. Hier erwarten wir entsprechende Aussagen der Landesregierung.

Dies gilt auch für den neu aufgenommenen Passus „das der muttersprachliche Unterricht in der Sekundarstufe I zu einer verbindlichen Sprachprüfung am Ende des Bildungsgangs führen soll“. Hier ist die Landesregierung gefordert.

ausreichende Stellenkontingente für einen durchgängigen und qualitativen muttersprachlichen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Nur so können aus unserer Sicht für die betroffenen Schüler/Schülerinnen Chancengerechtigkeit und Vergleichbarkeit bei den geplanten Sprachprüfungen sichergestellt werden. Insofern fordert der VBE die sofortige Rücknahme der Stellenstreichungen für muttersprachlichen Unterricht.

#### 4. Qualität des Unterrichts sichern und entwickeln

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –sicherung durch Schulen und Schulaufsicht gehört zum Selbstverständnis schulischer Arbeit und bedarf keiner Verpflichtung per Gesetz. Dies beweist u.a. auch die erfolgreiche Schulprogrammarbeit der vergangenen Jahre. Entsprechende Verordnungen und Kontrollen könnten sich in diesem Zusammenhang sogar eher kontraproduktiv auswirken. Fragwürdig ist vor allem auch, wie man Schüler/innen zu solchen Maßnahmen verpflichten sollte.

Die im letzten Absatz gemachten Aussagen betreffen auch die Verpflichtung für Lehrer/innen, an Fortbildungen teilzunehmen. Dies haben die Kolleginnen schon immer als Selbstverpflichtung aufgefasst und umgesetzt. Allerdings muss hier ausdrücklich auf die Verpflichtung des Dienstherrn hingewiesen werden, bedarfsgerechte Fortbildungen zu ermitteln und zu ermöglichen. Auf Grund der Ergebnisse der Arbeitszeituntersuchung ist nämlich eine Erhöhung der Fortbildungstätigkeit im Rahmen der Gesamtarbeitszeit kaum noch möglich.

Bei individuellen Defiziten war der Schulleiter schon immer in der Pflicht, auf die KollegInnen einzuwirken. Im Sinne von Qualitätsentwicklung und –sicherung des Unterrichts ist es sinnvoller, dass die Lehrer- und Schulkonferenz die Fortbildungsbedarfe gemäß des Schulprogramms festlegt.

Die Zusammenfassung der naturwissenschaftlichen Fächer in den Klassen 5/6 zu einem Lernbereich könnte den Übergang zu den weiterführenden Schulen für viele Schüler/innen erleichtern, da sie eine Art Fortschreibung des von den Grundschulen her bekannten Sachunterrichts bedeutet. Allerdings drängt sich angesichts der Mangelfachsituation der Verdacht auf, dass durch diese Maßnahme lediglich der Bedarf bei diesen Fächern kaschiert werden soll.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Weiterbildungsmaßnahme für Seiteneinsteiger zu sehen. Hierbei darf es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, und zwar für diejenigen, die bereits jetzt erfolgreich in der Hauptschule arbeiten. Der VBE begrüßt in diesem Zusammenhang die bereits durch das Ministerium vorgenommene zeitliche Befristung dieser Maßnahme bis 2008. Allerdings ist das Ministerium auch weiterhin gefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lehrer/innen vor allem an den Hauptschulen zu treffen, damit diese Schulform für die Lehrtätigkeit wieder attraktiv wird.

**D Kosten**

Die Vorstellung der Kostenregelung lässt erhebliche Zweifel an der praktischer Umsetzung des Gesetzentwurfes aufkommen. Vor allem die stellen- bzw. kostenneutrale Realisierung der flexiblen Schuleingangsphase ist nicht möglich.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die bereits unter D geäußerten Zweifel hinsichtlich der Finanzierbarkeit der im Gesetzentwurf verankerten Maßnahmen finden hier ihre Fortschreibung. Jede weitere Ausdehnung von Kosten für die Schulträger bzw. die Träger der Angebote stellt angesichts der bekannten derzeitigen desolaten Finanzlage der Kommunen eine ins Nichts zielende Forderung dar.

Außerdem werden ohne rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Angeboten die in B 2 gemachten Ausführungen zu „Erfolgreich starten“ ad absurdum geführt.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmungen und die privaten Haushalte**

Die zuletzt gemachte Aussage trifft auch auf die Anschaffung von Lernmitteln und die Übernahme von Fahrtkosten bei der verpflichtenden Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen zu. Es können doch nicht ernsthaft Konzepte entwickelt werden, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen dienen sollen, wenn die Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch diesen Personenkreis selbst finanziert werden sollen. Hier darf sich das Land nicht aus seiner Verantwortung ziehen.

Ergänzend machen wir folgende Einzelanmerkungen:

**SchVG § 19a – Schutz der Daten von Lehrern**

*...wissenschaftliche Untersuchungen, die von der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden. ...*

Daten von Lehrern dürfen auf keinen Fall verarbeitet werden im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen, die der Schulträger selbst oder in seinem Auftrag von Dritten durchführen lässt. Auf Lehrerdaten dürfen ein Schulträger und ein beauftragter Dritter keinen Zugriff haben. Analog gilt dies natürlich auch für die Änderungen des § 19 – Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten

**LABG § 3 Abs. 4 (neu)**

„(4) Daneben kann der Vorbereitungsdienst auch *berufsbegleitend* auf der Grundlage eines bestehenden Angestelltenverhältnisses in einem *öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis* durchgeführt werden.“

Erforderlich ist hier die Einfügung „solange eine außerordentlicher Bewerbermangel besteht“, damit der Absatz 4 nicht Grundlage für eine Regelsituation wird.

**LABG § 20 Abs. 5 (neu)**

Eine mögliche Anerkennung einer Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt wird abgelehnt. Die Notwendigkeit eines eigenständigen Lehramtsstudiums wird ansonsten negiert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die ehemalige Schulministerin Behler mit dem Rahmenkonzept „Bildung und Erziehung stärken“ ein Erbe hinterlassen hat, das angesichts der PISA-Ergebnisse ansatzweise durchaus richtige und nachvollziehbare Konsequenzen enthält. Allerdings ist es nicht hinreichend, dieses Rahmenkonzept in einen Gesetzentwurf zu gießen, wenn nicht gleichzeitig die Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Gesetzes geschaffen werden.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf macht deutlich, dass die Realisierung dieses ehrgeizigen Projektes unter dem gegebenen Zeitdruck und der desolaten Finanzlage nicht möglich sein wird.

Anstelle eines Rundumschlags sollte das Ministerium Prioritäten setzen und diese mit den notwendigen Unterstützungssystemen auf den Weg bringen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Verlagerung aller geplanten Maßnahmen um mindestens ein weiteres Jahr ernsthaft in Erwägung gezogen werden, um die Ergebnisse der IGLU- bzw. der nächsten PISA-Studie und die Entwicklung der Bildungsstandards in das Gesamtmodell einzuarbeiten. Gleichzeitig ergäbe sich dadurch genügend Spielraum für die Entwicklung und Vorschaltung dringend notwendiger Unterstützungssysteme wie Fortbildungsmaßnahmen und Handreichungen. Dazu gehört vor allem eine weitere Verschiebung der flexiblen Schuleingangsphase.

Mit diesem mutigen Schritt könnte die neue Ministerin Ute Schäfer ein Signal in die richtige Richtung setzen und eine breite Akzeptanz in den Lehrerkollegien erzielen, die für eine effiziente und langfristig erfolgreiche Umsetzung des Konzepts in die Praxis unerlässlich ist. Hier können sich die Verantwortlichen auch der Unterstützung von Ministerpräsident Steinbrück sicher sein, der erklärt hat, dass er den Schulen für die notwendigen Reformen

die notwendige Zeit geben will. Wenn es dann noch gelingt, im Haushalt finanzielle Ressourcen für akzeptable pädagogische Rahmenbedingungen bereit zu stellen, wäre die Grundlage für eine innovative Bildungsoffensive geschaffen.

10.06.2003  
Udo Beckmann  
Landesvorsitzender